

FRIEDRICH-SCHILLER-UNIVERSITÄT JENA
WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT
FAKULTÄT FÜR MATHEMATIK UND INFORMATIK

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN DIPLOMSTUDIENGANG

WIRTSCHAFTSINFORMATIK

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 09. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik; der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat am 06. November 2002 diese Prüfungsordnung beschlossen, der Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik hat am 11. Dezember 2002 zugestimmt. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 04. Februar 2003 dieser Prüfungsordnung zugestimmt.

Präambel

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1: Zweck der Diplomprüfung
- § 2: Diplomgrad
- § 3: Regelstudienzeit
- § 4: Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5: Prüfungsausschuss
- § 6: Prüfer und Beisitzer
- § 7: Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8: Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9: Mängel im Prüfungsverfahren
- § 10: Zeitpunkt der Prüfung und Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

II. Diplom-Vorprüfung

- § 11: Zulassung
- § 12: Zulassungsverfahren
- § 13: Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 14: Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen und praktische Tests
- § 15: Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 16: Wiederholung von Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung
- § 17: Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 18: Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 19: Punkte und Benotung der Prüfungsleistungen
- § 20: Zulassung
- § 21: Diplomarbeit
- § 22: Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 23: Zusatzfächer
- § 24: Bewertung der Prüfungsleistungen und Bestehen der Diplomprüfung
- § 25: Wiederholung und Nichtbestehen der Diplomprüfung
- § 26: Zeugnis
- § 27: Diplomurkunde

IV. Schlußbestimmungen

- § 28: Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 29: Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30: Gleichstellungsklausel
- § 31: Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage

Eckpunkte der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik - Hauptstudium

Präambel

Der Studiengang *Wirtschaftsinformatik* ist interdisziplinär an der Schnittstelle von Informatik einerseits und Wirtschaftswissenschaften andererseits ausgerichtet. Um in Thüringen das Fach in möglichst großer Breite und in vielen unterschiedlichen Spezialisierungsrichtungen anbieten zu können, kann dieses Fach an der TU Ilmenau und an der FSU Jena studiert werden. Dabei wird die größte sinnvoll realisierbare Durchlässigkeit zwischen diesen beiden Standorten angestrebt. Das Grundstudium ist strukturell und inhaltlich weitgehend identisch gestaltet und beinhaltet gemeinsame Veranstaltungen der Partneruniversitäten. Das Hauptstudium weist deutliche Universitätsspezifika auf. Die Prüfungsleistungen an einer der Partneruniversitäten werden nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung an der anderen pauschal anerkannt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges Wirtschaftsinformatik.
- (2) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der Wirtschaftsinformatik anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf Vorschlag der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Mathematik und Informatik den akademischen Grad "Diplom-Wirtschaftsinformatiker" bzw. "Diplom-Wirtschaftsinformatikerin" (in der Kurzform Dipl.-Wirt.-Inf.).

§ 3

Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeiten für die Diplomprüfung und das Praktikum gemäß § 18 Abs. 7 neun Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und das Hauptstudium.
- (3) Das Lehrangebot soll insgesamt 174 Semesterwochenstunden (SWS) umfassen. Davon entfallen 96 SWS auf das Grundstudium.
- (4) Folgende Zeiten werden auf begründeten Antrag nicht auf die Studienzeiten nach Absatz 1 angerechnet:
 - Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
 - Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
 - Zeiten, während derer der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit vom Studium beurlaubt war,
 - Zeiten bis zu zwei Semestern, während derer der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Universität tätig war,
 - Zeiten eines Studiums an einer ausländischen Universität bis zu zwei Semestern,
 - Zeit der Beurlaubung für die Absolvierung des Betriebspraktikums für ein Semester, § 18 Abs. 7 bleibt unberührt.

§ 4

Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Klausurarbeiten, mündlichen Prüfungen und praktischen Tests. Die Diplomprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie der Diplomarbeit.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung wird im Anschluss an die Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt. Alle Prüfungsleistungen zur Diplom-Vorprüfung sind jeweils zum ersten Prüfungstermin des Semesters, in denen die Lehrveranstaltungen gemäß Studienordnung durchgeführt werden, zu erbringen. Wiederholungsprüfungen sind bis Beginn des siebten Semesters möglich, bei Überschreitung dieser Frist gilt die Diplom-Vorprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit setzt die bestandene Diplom-Vorprüfung voraus und kann frühestens nach dem 6. Semester erfolgen. Die Diplomprüfung muss bis zum Ende des 13. Semesters erfolgreich abgeschlossen sein. Bei Überschreitung dieser Frist gilt die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (4) Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ordnungsgemäß zu den geforderten Prüfungen im Grund- und Hauptstudium an, oder legt er eine Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, so gelten diese Prüfungen als abgelegt und nicht bestanden.
- (5) Studenten, die bis zum Ende des 9. Semesters die Fachprüfungen gemäß § 18 noch nicht bestanden oder mit der Diplomarbeit noch nicht begonnen haben, werden vom Prüfungsausschuss aufgefordert, an einer Studienfachberatung teilzunehmen.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät und die Fakultät für Mathematik und Informatik den Prüfungsausschuss, der paritätisch aus beiden Fakultäten besetzt ist. Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Er setzt sich aus vier Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern und einem studentischen Mitglied zusammen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Der Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Professoren gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre; für studentische Mitglieder beträgt sie ein Jahr. Eine Wiederbestellung einzelner Mitglieder ist möglich. Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den jeweiligen Fakultätsrat.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den Fakultätsräten über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird den Mitgliedern der Fakultäten offengelegt. Er gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Frist eingeladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Vorliegen dringender Angelegenheiten kann auf die schriftliche Einladung und die einwöchige Ladefrist verzichtet werden.

(6) Bei Entscheidungen zur Anerkennung oder Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen, der Bestellung von Prüfern und bei Beurteilungen wirken die studentischen Mitglieder nicht mit.

(7) Der Prüfungsausschuss beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann unter Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung bestimmter regelmäßiger Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.

(10) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüfung dürfen nur Professoren und andere nach § 21 Abs. 4 ThürHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die fachentsprechende Diplomprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat. Prüfungsleistungen zur Diplomprüfung sowie Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden grundsätzlich von mindestens zwei Prüfern bewertet; mindestens ein Prüfer soll Professor sein. Abweichungen sind zulässig, wenn insbesondere ein zweiter Prüfer aus dem betreffenden Fachgebiet nicht zur Verfügung steht oder durch die Bestellung eines zweiten Prüfers der Prüfungsablauf unangemessen verzögert würde.

(2) Die Namen der Prüfer sind den Kandidaten rechtzeitig bekanntzugeben. Ein kurzfristig notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.

(3) Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, daß er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist.

(4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten im Studiengang Wirtschaftsinformatik an anderen Universitäten und ihnen gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für die Diplom-Vorprüfung. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die entsprechend dieser Prüfungsordnung Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit liegt vor, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieser Prüfungsordnung im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Stu-

dienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie an staatlich und staatlich anerkannten Berufsakademien gelten die Regelungen der Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die anerkannte Leistung ist im Zeugnis zu benennen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Bei Anerkennung von an der TU Ilmenau erbrachten Teilprüfungen wird auf §§ 15 Abs. 4 und 18 Abs. 5 verwiesen.

(7) Über die Anrechnung der Studienzeiten, der Studienleistungen und der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von zehn Tagen verlangen, dass die Entscheidung nach Abs. 3 Satz 1 oder 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 bis 3 werden dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt, begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 9 **Mängel im Prüfungsverfahren**

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Anordnungen nach Abs. 1 dürfen nur bis sechs Monate nach Abschluss der Prüfung getroffen werden.

§ 10 **Zeitpunkt der Prüfung, Bekanntgabe der Prüfungstermine und Prüfer, Meldepflicht**

- (1) Die Prüfungen werden in der Regel einmal im Semester im Anschluss an die Lehrveranstaltungen abgehalten.
- (2) Der Zeitraum, in dem die Prüfungen abgenommen werden, und die Prüfer werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Angabe der Meldefrist für die Bewerber, spätestens einen Monat vorher, jedenfalls noch während der Vorlesungszeit, durch Aushang bekanntgegeben.
- (3) Die Termine der Prüfungen in den einzelnen Fächern werden spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn durch Aushang bekanntgegeben.
- (4) Der Student hat sich innerhalb der festgelegten Meldefristen nach Festlegung des Prüfungsausschusses schriftlich zu den Prüfungen anzumelden.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 11 **Zulassung**

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
 2. als ordentlicher Student an der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Wirtschaftsinformatik eingeschrieben ist,
 3. seinen Prüfungsanspruch mit Überschreiten der Fristen für die Meldung zur Ablegung der Diplom-Vorprüfung nicht verloren hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
 3. ein Lichtbild.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, die nach Abs. 2 geforderten Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Der Kandidat hat sich zu den einzelnen Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung (Anlage 1) sowie zu den Wiederholungsprüfungen (§ 16) gesondert schriftlich beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät anzumelden. Die Nachweise gemäß Abs. 2 sind nur mit der ersten Anmeldung einzureichen.

§ 12

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und ihrer einzelnen Abschnitte entscheidet der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzender gemäß § 5 Abs. 9.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in § 11 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und eine Nachreichung fehlender Unterlagen innerhalb von 14 Tagen nicht erfolgt oder
3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftsinformatik oder einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
4. der Kandidat sich im Studiengang Wirtschaftsinformatik oder in einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet oder
5. der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder
6. der Kandidat für das Semester, in dem die Prüfung abgenommen wird, nicht immatrikuliert ist.

§ 13

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die inhaltlichen Grundlagen der Wirtschaftsinformatik sowie ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Grundzüge der Wirtschaftsinformatik,
2. Grundzüge der Informatik für Wirtschaftsinformatiker,
3. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre,
4. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre,
5. Wirtschafts- und Sozialstatistik,
6. Mathematische Grundlagen der Informatik.

In diesen Fächern sind Fachprüfungen studienbegleitend nach den in Anlage 1 genannten Bedingungen (Art, Umfang und Semester) abzulegen. Der erfolgreiche Abschluss der Diplom-Vorprüfung setzt gemäß Anlage 1 Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung Privatrecht und am Computerpraktikum "Integriertes Office Computing" voraus.

(3) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. In Zweifelsfällen kann ein Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden.

§ 14

Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen und praktische Tests

- (1) In den Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. In den praktischen Tests soll der Kandidat nachweisen, dass er über qualifizierte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Umgang mit der modernen Computertechnik und ihrer Anwendungs- und Einsatzmöglichkeiten verfügt.
- (2) Klausurarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Abweichungen sind zulässig, wenn insbesondere ein zweiter Prüfer aus dem betreffenden Fachgebiet nicht zur Verfügung steht oder durch die Bestellung eines zweiten Prüfers der Prüfungsablauf unangemessen verzögert würde. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Klausurnote soll dem Prüfungsamt spätestens vier Wochen nach dem Klausurtermin übergeben werden.
- (3) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer oder mehreren Prüfern durchgeführt. Sie können als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen mit höchstens drei Kandidaten durchgeführt werden. Die behandelten wesentlichen Fragen und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Kurzprotokoll festzuhalten, das von den Prüfern und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der Prüfung ist den Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung bekanntzugeben und mündlich zu begründen.
- (4) Praktische Tests erfolgen am zugewiesenen Rechner mit zugewiesener Software. Abs. 2 gilt sinngemäß.
- (5) Körperbehinderten Kandidaten werden auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen gewährt.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgelegt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zwischenwerte können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Eine Fachprüfung gemäß Anlage 1 ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Die Regelungen zur Berechnung der Fachnote sind in Anlage 1 festgelegt. Bei der Bildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundungen gestrichen. Werden Fachprüfungen studienbegleitend über Teilprüfungen gemäß Anlage 1 abgelegt, so muss in jeder Teilprüfung mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht werden.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind und die erforderlichen Nachweise nach § 13 Abs. 2 letzter Satz erbracht sind. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung wird aus den sechs Fachnoten mit folgender Wichtung gebildet:

Grundzüge der Wirtschaftsinformatik	25 %
Grundzüge der Informatik für Wirtschaftsinformatiker	25 %
Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	15 %
Grundzüge der Volkswirtschaftslehre	10 %
Wirtschafts- und Sozialstatistik	10 %
Mathematische Grundlagen der Informatik	15 %.

(4) Wechselt ein Student im Grundstudium von der TU Ilmenau an die Friedrich-Schiller-Universität Jena und hat in Ilmenau einzelne der in Absatz 3 bezeichneten Fächer gemäß der dortigen Prüfungsordnung vollständig abgeschlossen, wird die erworbene Note ohne weitere Prüfung des Einzelfalls in Jena übernommen.

(5) Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

§ 16

Wiederholung von Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung

(1) Eine nichtbestandene Fach- oder Teilprüfung gemäß Anlage 1 kann zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet.

(2) Die Wiederholung der Prüfung erfolgt in der gleichen Form und als einzelne Prüfungsleistung in dem jeweiligen Fach.

(3) Die erste Wiederholung einer nicht bestandenen oder als nicht bestanden gewerteten Prüfungsleistung muss im Prüfungszeitraum zu Beginn des folgenden Semesters erfolgen.

(4) Die zweite Wiederholung muss spätestens ein Jahr nach der letzten nicht bestandenen oder als nicht bestanden gewerteten Prüfung erfolgen.

(5) Bei Wiederholungsprüfungen ersetzt die Note der Wiederholungsprüfung die Note der vorangegangenen Prüfung.

(6) Eine freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

§ 17

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen des letzten Prüfungsergebnisses, ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Fächern gemäß § 13 Abs. 2 erzielten Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Als Datum wird der Tag der letzten Prüfung eingetragen. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten

Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

(5) Ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so beantragt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Exmatrikulation.

III. Diplomprüfung

§ 18

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus zwei Teilen.

(2) Der erste Teil der Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen in den Fächern

1. Allgemeine Wirtschaftsinformatik,
2. Spezielle Wirtschaftsinformatik,
3. Informatik,
4. Wirtschaftswissenschaften.

Die Fachprüfungen bestehen aus studienbegleitend zu absolvierenden Prüfungsleistungen, denen jeweils gemäß § 19 Abs. 1 Punkte zugeordnet sind. In den Lehrveranstaltungen, die durch die Fakultät für Mathematik und Informatik angeboten werden, sind zusätzlich Leistungsnachweise zu erwerben. Die Vergabe der Punkte für Leistungsnachweise erfolgt nach § 19 Abs. 1, sie gehen nicht in die Berechnung der Fachnote gemäß § 24 Abs. 2 ein.

(3) Es müssen nach Maßgabe der Studienordnung Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens

- je 20 Punkten in den Fächern Allgemeine Wirtschaftsinformatik und Spezielle Wirtschaftsinformatik sowie weitere 6 Punkte für ein Seminar in einem dieser beiden Fächer,
- 12 Punkten im Fach Informatik und weiteren 6 Punkten über Leistungsnachweise, wobei mindestens ein Seminar zu belegen ist,
- 34 Punkten im Fach Wirtschaftswissenschaften, sofern ein Seminar belegt wird, ansonsten müssen mindestens 36 Punkte erworben werden.

(4) In den Fächern Spezielle Wirtschaftsinformatik, Informatik und Wirtschaftswissenschaften können verschiedene Vertiefungsrichtungen gewählt werden. Die Vertiefungsrichtungen sind jeweils die im Lehrangebot der Fakultät für Mathematik und Informatik und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ausgewiesenen Fächer. Änderungen des Fächerkatalogs sind nur auf Beschluss der Räte der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Mathematik und Informatik möglich und sind durch Änderung der Studienordnung (insbesondere deren Anlagen 2 und 3) bekannt zu machen.

(5) Wechselt ein Student im Hauptstudium von der TU Ilmenau an die Friedrich-Schiller-Universität Jena und hat in Ilmenau Fachprüfungen in den Fächern Allgemeine Wirtschaftsinformatik, Spezielle Wirtschaftsinformatik, Informatik oder Wirtschaftswissenschaften gemäß der dortigen Prüfungsordnung vollständig abgeschlossen, wird die erworbene Note ohne weitere Prüfung des Einzelfalls in Jena übernommen und im Prüfungszeugnis entsprechend kenntlich gemacht.

(6) Der zweite Teil der Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit.

(7) Der erfolgreiche Abschluss der Diplomprüfung setzt den Nachweis über die Absolvierung des Betriebspraktikums voraus. Das Praktikum umfasst mindestens 18 Wochen und kann in Teilabschnitte zerlegt werden; jeder einzelne Teilabschnitt muss mindestens vier Wochen umfassen. Der Betrieb, in dem das Praktikum abgeleistet wird, soll nach Art und Einrichtung gemäß Berufsbildungsgesetz für die Berufsausbildung in einem einschlägigen Berufsfeld geeignet sein. Ausnahmen müssen vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Auf Antrag kann eine entsprechende berufliche Tätigkeit in ein-

schlägigen Betrieben als Ersatz für das Praktikum (ganz oder teilweise) anerkannt werden. Einzelheiten regelt die Studienordnung.

§ 19

Punkte und Benotung der Prüfungsleistungen

- (1) Für erfolgreich abgeschlossene Prüfungsleistungen werden Punkte vergeben, und zwar für
 - eine Vorlesung im Umfang von 1 SWS mit abschließender mindestens 30-minütiger Klausur oder einer mindestens 10-minütigen mündlichen Prüfung zwei Punkte,
 - eine Vorlesung im Umfang von 2 SWS mit abschließender mindestens 60-minütiger Klausur oder einer mindestens 20-minütigen mündlichen Prüfung vier Punkte,
 - eine Vorlesung im Umfang von 3 SWS mit abschließender mindestens 90-minütiger Klausur oder einer mindestens 30-minütigen mündlichen Prüfung fünf Punkte,
 - eine Vorlesung im Umfang von 4 SWS mit abschließender mindestens 120-minütiger Klausur oder einer mindestens 40-minütigen mündlichen Prüfung sechs Punkte,
 - ein Seminar im Umfang von 2 SWS mit einer eigenständigen Leistung - im Regelfall Klausur - vier Punkte,
 - ein Seminar im Umfang von 2 SWS mit zwei eigenständigen Leistungen – im Regelfall Hausarbeit mit Referat und Klausur - sechs Punkte,
 - ein Großprojekt/Projektarbeit mit Abschlussdokumentation und –präsentation von mindestens 4 SWS sechs Punkte sowie
 - Veranstaltungen über die Dauer von zwei Semestern mit abschließender mindestens 90-minütiger Klausur oder einer mindestens 30-minütigen mündlichen Prüfung sechs Punkte.

- (2) Die Benotung der Prüfungsleistungen und der Leistungsnachweise, die in den Lehrveranstaltungen der Fakultät für Mathematik und Informatik gefordert werden, erfolgt nach § 15 Abs. 1. Die Absätze 2 und 5 gelten entsprechend.

- (3) Prüfungsleistungen können auch in anderen Lehrveranstaltungen angeboten werden, wenn die Lehrveranstaltungen und die Prüfungen in Art und Umfang denen in Abs. 1 entsprechen. Dabei soll die Prüfungsdauer pro Punkt mindestens 15 Minuten für die schriftliche und mindestens 5 Minuten für die mündliche Prüfung betragen.

- (4) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. In den Lehrveranstaltungen, die durch die Fakultät für Mathematik und Informatik angeboten werden, muss eine nicht bestandene Prüfungsleistung innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Diese Wiederholung hat über die gleiche Lehrveranstaltung zu erfolgen. Eine zweite Wiederholung kann in bestimmten Härtefällen gestattet werden. Hierüber entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. Eine freiwillige Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

- (5) Die jeder Veranstaltung zugeordneten Punkte werden mit der Ankündigung der Veranstaltung bekanntgegeben.

§ 20

Zulassung

- (1) Der Kandidat hat sich
 - zu den einzelnen Prüfungsleistungen der Diplomprüfung,
 - zum Erwerb der Leistungsnachweise, die in den Lehrveranstaltungen der Fakultät für Mathematik und Informatik gefordert werden,
 - sowie zu allen Wiederholungsprüfungengesondert schriftlich beim Prüfungsamt anzumelden. Bei der Anmeldung für eine Leistungskontrolle über eine Lehrveranstaltung der Fakultät für Mathematik und Informatik hat der Kandidat vorab zu entscheiden, ob diese Leistungskontrolle als Prüfungsleistung oder lediglich als Leistungsnachweis (d. h. Zulassungsvoraussetzung für eine weitere Informatikprüfung) gewertet werden soll. Entscheidet er sich für eine Prüfungsleistung, wird die erzielte Note in jedem Fall Bestandteil der Diplomnote. Spä-

testens zur Anmeldung der letzten zu erbringenden Prüfungsleistung im Fach Informatik sind die Leistungsnachweise im Umfang von 6 Punkten vorzulegen.

(2) Zum zweiten Teil der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Wirtschaftsinformatik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden hat,
2. mindestens ein Semester an der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Wirtschaftsinformatik eingeschrieben ist.

(3) Die Zulassung ist beim Prüfungsamt schriftlich zu beantragen.

(4) Im übrigen gilt § 12 entsprechend.

(5) Die Unterlagen gemäß § 11 Abs. 1 und 2 sind der Meldung zum zweiten Teil der Diplomprüfung beizufügen, sofern diese Unterlagen dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen.

(6) Die Zulassung zur Diplomprüfung ist zu versagen, wenn der Kandidat eine Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung im Studiengang Wirtschaftsinformatik bereits endgültig nicht bestanden hat.

§ 21 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem seines Faches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Arbeit soll Aspekte der Informatik wie auch der Wirtschaftswissenschaften umfassen.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor beider Fakultäten ausgegeben und betreut werden. Für andere in diesem Fach nach § 21 (4) ThürHG prüfungsberechtigte Personen ist die Zustimmung des Prüfungsausschusses erforderlich. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fakultäten durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(3) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Gemäß § 4 Abs. 3 kann die Ausgabe des Themas erst nach bestandener Vordiplom-Prüfung und frühestens nach dem 6. Semester erfolgen. Die Abgabe der Diplomarbeit muss bis spätestens zum Ende des 12. Semesters erfolgt sein.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt in Ansehen ihres interdisziplinären Charakters in der Regel sechs Monate. Sie beginnt mit dem Ausgabetag. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. In besonderen Ausnahmefällen, z.B. wegen Krankheit oder anderer triftiger Gründe, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag um bis zu acht Wochen verlängert werden. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers der Diplomarbeit. Ein solcher Antrag ist vor Ablauf der Bearbeitungsfrist an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(5) Das Thema der Diplomarbeit darf nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Bearbeitung der Diplomarbeit gilt in diesem Fall als nicht begonnen.

(6) Der Kandidat hat der Diplomarbeit ein Verzeichnis der von ihm bei der Anfertigung der Diplomarbeit benutzten Hilfsquellen beizufügen und schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Wörtliche und sinngemäße Übernahmen fremden Gedankengutes sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Diplomarbeit darf nicht - auch nicht auszugsweise - für eine andere Prüfung angefertigt worden sein.

(7) Die Diplomarbeit kann auch an der TU Ilmenau geschrieben werden, ohne dass der Student hierzu an der TU Ilmenau eingeschrieben sein muss. In diesem Fall gelten für Erstellung, Betreuung und Benotung die in der dortigen Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik festgelegten Regelungen.

§ 22

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in drei gebundenen maschinenschriftlichen Ausfertigungen beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einzureichen. Ein Anspruch auf Rückgabe der Exemplare besteht nicht. Die Diplomarbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Fristen bezüglich der Abgabe der Diplomarbeit und der Abgabe von Anträgen können durch Abgabe der bei einem Postamt erhaltenen Empfangsbestätigung gewahrt werden. Als Abgabedatum gilt das Datum der Einlieferung.

(3) Wird die Diplomarbeit ohne triftige Gründe nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Der erste Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt; er ist bereits bei Vergabe des Themas zu benennen. Abweichungen von dieser Regelung sind zulässig, wenn ein zweiter Prüfer aus dem betreffenden Fachgebiet nicht zur Verfügung steht oder durch die Bestellung eines zweiten Prüfers der Prüfungsablauf unangemessen verzögert würde. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für den Fall der Bewertung der Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" (Absatz 6).

(5) Die Bewertung ist durch jeden Prüfer (Einzelbewertung) nach § 15 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei unterschiedlicher Bewertung - ausgenommen, es liegt eine Bewertung mit der Note "nicht ausreichend" vor - können sich die Prüfer auf eine Note einigen. Wird keine Einigung über die Note erzielt, so wird das arithmetische Mittel gebildet.

(6) Bewertet ein Prüfer die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend", so muss die Arbeit von einem weiteren Prüfer begutachtet werden. Für den Fall, dass einer der Prüfer die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" und der andere Prüfer mit einer Note 4,0 oder besser bewertet, muss ein dritter Prüfer die Diplomarbeit begutachten und darüber entscheiden, ob die Diplomarbeit mit 4,0 oder 5,0 bewertet wird.

(7) Die Frist für die Bewertung der Diplomarbeit soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Note der Diplomarbeit ist dem Kandidaten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses umgehend bekanntzugeben.

§ 23

Zusatzfächer

Der Kandidat kann sich auf Antrag in maximal drei weiteren Vertiefungsrichtungen (Zusatzfächern) einer Prüfung unterziehen. Für die Prüfung gelten §§ 18 und 19 sinngemäß. Das Prüfungsergebnis

wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 24

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bestehen der Diplomprüfung

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit sowie für die Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote gelten § 15 Abs. 1, 2 und 5 entsprechend. Eine Prüfungsleistung gilt als bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.
- (2) Die Gesamtheit der geforderten Prüfungsleistungen gemäß §§ 19 Abs. 1 und 23 bildet das Ergebnis der Fachprüfung eines Faches. Die Fachnote ergibt sich aus dem über die Punkte gewichteten arithmetischen Mittel der erbrachten Einzelnoten.
- (3) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der vier einfach gewichteten Fachnoten gemäß § 19 Abs. 1 und der doppelt gewichteten Note der Diplomarbeit. Es gelten §§ 18 Abs. 5 und 21 Abs. 8.
- (4) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (5) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,1) soll das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

§ 25

Wiederholung und Nichtbestehen der Diplomprüfung

- (1) Die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen regelt sich nach § 19 Abs. 4.
- (2) Eine mit „nicht ausreichend“ benotete Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (3) Diese Wiederholung muss mit neuem Thema innerhalb von zwölf Monaten nach Mitteilung des Ergebnisses erfolgt sein. Eine Rückgabe des neuen Themas der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Diplomarbeit ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen; über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung der Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder eine Fachprüfung nicht bestanden ist; auf § 4 Abs. 3 wird verwiesen.
- (6) Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Diplomprüfung wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung verbunden. Auf Antrag wird dem Kandidaten gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden oder endgültig nicht bestandenen Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomprüfung nicht bestanden ist.
- (7) Ist die Diplom-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, beantragt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Exmatrikulation.

§ 26

Zeugnis

- (1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis.

(2) Die Ausstellung des Zeugnisses und der Diplomurkunde gemäß § 27 ist vom Kandidaten schriftlich und unter Beifügung aller bisher noch nicht vorgelegten Leistungsnachweise beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu beantragen.

(3) Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des wissenschaftlichen Studiengangs, die Prüfungsfächer, die in den Fachprüfungen und eventuellen Zusatzfächern erzielten Noten, das Thema und die Note der Diplomarbeit und die Gesamtnote. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 27

Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Wirtschaftsinformatiker" bzw. "Diplom-Wirtschaftsinformatikerin" beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von den Dekanen und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Friedrich-Schiller-Universität versehen.

(3) Mit der Aushändigung des Diploms erhält der Kandidat/die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad "Diplom-Wirtschaftsinformatiker" bzw. "Diplom-Wirtschaftsinformatikerin" zu führen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 28

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis wird auch die Diplomurkunde eingezogen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 30
Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 31
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.

Rektor
der Friedrich-Schiller-Universität

Anlage 1

zur Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik

Fachprüfungen, Leistungsnachweise und Bildung der Fachnoten der Diplom-Vorprüfung

1. Fachprüfungen und Leistungsnachweise / Art, Dauer, Semester

Fach	Art und Dauer	Semester
• Fachprüfung		
Grundzüge der Wirtschaftsinformatik		
• Wirtschaftsinformatik I		Vorsemester
Teilprüfung Wirtschaftsinformatik Ia	Praktischer Test 60 Min.	
Teilprüfung Wirtschaftsinformatik Ib	Klausur 120 Min.	1.
• Wirtschaftsinformatik II	Klausur 180 Min.	2.
	oder Teilprüfungen a,b,c je 60 Min.	
• Wirtschaftsinformatik III	Klausur 60 Min.	2.
• Wirtschaftsinformatik IV	Klausur 60 Min.	3.
• Wirtschaftsinformatik V	Klausur 60 Min.	4.
• Wirtschaftsinformatik VI	Klausur 60 Min.	4.
Grundzüge der Informatik für Wirtschaftsinformatiker		
• Informatik I	Klausur 180 Min.	1.
• Informatik II	Klausur 120 Min.	4.
	oder mündliche Prüfung 20 Min.	
• Informatik III	Klausur 120 Min.	3.
	oder mündliche Prüfung 20 Min.	
Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre		
• BWL I	Klausur 120 Min.	1.
• BWL II	Klausur 120 Min.	2.
Grundzüge der Volkswirtschaftslehre		
• Einführung in die VWL	Klausur 120 Min.	3.
• Makroökonomik	Klausur 120 Min.	4.
Wirtschafts- und Sozialstatistik		
• Statistik I	Klausur 120 Min.	2.
• Statistik II (einschl Grundzüge der Entscheidungstheorie)	Klausur 120 Min.	3.
Mathematische Grundlagen der Informatik		
• Mathematische Grundlagen I	Klausur 120 Min.	1.
• Mathematische Grundlagen II	Klausur 120 Min.	2.
• Mathematische Grundlagen III	Klausur 120 Min.	1.

Fach/Leistungsnachweis	Art und Dauer	Semester
Privatrecht	Klausur 120 Min.	4.
Computerpraktikum "Integriertes Office Computing"	Praktischer Test 120 Min.	2.

Die Fachprüfungen und Leistungsnachweise sind in den angegebenen Semestern zu erbringen, § 8 gilt entsprechend.

Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung (Anlage 1) zugeordneten Lehrveranstaltungen.

2. Bildung der Fachnoten

2.1. Grundzüge der Wirtschaftsinformatik

Die Fachnote ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Fachprüfungen Wirtschaftsinformatik I bis VI.

Die Fachprüfung Wirtschaftsinformatik I besteht aus den Teilprüfungen Ia und Ib. Die Note der Fachprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Klausurnote Wirtschaftsinformatik Ib (doppelt gewichtet) und der Note Wirtschaftsinformatik Ia (einfach gewichtet).

2.2. Grundzüge der Informatik für Wirtschaftsinformatiker

Die Fachnote ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Fachprüfungen Informatik I bis III.

2.3. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre

Die Fachnote ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Fachprüfungen BWL I und BWL II.

Die Fachprüfungen in BWL I und BWL II bestehen aus Teilprüfungen a und b sowie c und d.

2.4. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre

Die Fachnote ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Fachprüfungen Einführung in die VWL und Makroökonomik.

2.5. Wirtschafts- und Sozialstatistik

Die Fachnote ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Fachprüfungen Statistik I und Statistik II.

2.6. Mathematische Grundlagen der Informatik

Die Fachnote ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Fachprüfungen Mathematische Grundlagen I bis III.

2.7. Privatrecht

Der Leistungsnachweis Privatrecht besteht aus den Teilprüfungen BGB sowie Handelsrecht und Gesellschaftsrecht.

Eckpunkte der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik - Hauptstudium

1. Die Diplom-Gesamtnote setzt sich zusammen aus vier Fachnoten und der Note der Diplomarbeit, die doppelt gewichtet wird.

Allgemeine Wirtschaftsinformatik	1/6	Wirtschaftswissenschaften	1/6
Spezielle Wirtschaftsinformatik	1/6		
Informatik	1/6	Diplomarbeit	2/6

2. Alle Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgeschlossen.

3. Jede Prüfungsleistung wird bewertet; ihr werden entsprechend Art und Umfang der Lehrveranstaltung und der Prüfung Punkte zugeordnet (vgl. § 19 Abs. 1 und 3). Ist die Mindestpunktzahl je Fach erreicht, wird die Fachnote aus dem über die Punkte gewichteten arithmetischen Mittel der erbrachten Einzelnoten gebildet. Das Zeugnis und die Diplomurkunde werden ausgestellt, wenn alle Fachprüfungen und die Diplomarbeit bestanden sind sowie der Nachweis über das Pflichtpraktikum nach § 18 Abs. 7 vorliegt.

Fach Leistung	Allgemeine Wirtschaftsinformatik	Spezielle Wirtschaftsinformatik	Informatik	Wirtschafts- wissenschaften		Diplom- arbeit
				mit Seminar	ohne Seminar	
5. SWS 6. + Seminar	18	18	12 + 2	24 + 2	24	DA
7. Anzahl der 8. Punkte + Seminar 9.	20	20	18*	28 + 6	36	
Diplomnote	1/6	1/6	1/6	1/6		

* Im Fach Informatik sind gemäß § 18 Abs. 3 Leistungsnachweise im Umfang von 6 Punkten zu belegen, die nicht in die Berechnung der Fachnote eingehen. In den 18 Punkten muss mindestens ein Seminar als studienbegleitende Prüfungsleistung oder als Leistungsnachweis enthalten sein.